

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

05

vom:

2021-01-12

Autor:

Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle Kunden

### „Fringe benefit“ - Erinnerung: Erhöhung der Pauschalwerte für den Sachbezug der Betriebsfahrzeuge ab dem 1. Juli 2020 und ab dem 1. Januar 2021

Ab **1. Juli 2020**<sup>1</sup> kommen die neuen Bestimmungen zur Besteuerung des „geldwerten Vorteils“ (fringe benefit) zur Anwendung. Diese betreffen die **neu angemeldeten („immatriculierten“)** und **ab 1. Juli 2020 dem Mitarbeiter auch für die private Nutzung zugewiesenen Firmen-PKW's**. Diese Bestimmungen wurden eingeführt, um Fahrzeuge mit geringer Umweltbelastung zu fördern. **Ab dem 1. Januar 2021** gilt bei Fahrzeugen mit einem **CO2-Ausstoß über 160 g/km** eine weitere Erhöhung der Besteuerung um 10%.

Die Pauschalwerte für die Betriebsfahrzeuge, die den Arbeitnehmern als Sachbezug auch für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden, werden nun folgendermaßen bestimmt:

- **für die bis zum 30.06.2020** vertraglich zugewiesenen Betriebsfahrzeuge bleibt die bisherige Besteuerung bestehen. Der Sachbezug beträgt 30% der Jahreskosten bei einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km. Die durchschnittlichen KM-Kosten werden anhand der ACI Tabelle bestimmt. Der anteilige, für die Verwendung vom Arbeitnehmer gezahlte Betrag, kann vom Pauschalbetrag abgezogen werden<sup>2</sup> ;
- **für die ab 1.07.2020** vertraglich zugewiesenen Betriebsfahrzeuge wird der Sachbezug nach dem CO2-Ausstoß gestaffelt:
  - bei Fahrzeugen mit einem CO2-Ausstoß von **bis zu 60 g/km** werden **25%** des Betrags, welcher laut der ACI Tabelle einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km entspricht, herangezogen;
  - bei Fahrzeugen mit einem CO2-Ausstoß von **über 60 g/km und bis zu 160 g/km** werden **30%** des Betrags, welcher laut der ACI Tabelle einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km entspricht, herangezogen;
  - bei Fahrzeugen mit einem CO2-Ausstoß von **über 160 g/km und bis zu 190 g/km** werden **40%** des Betrags (**50% ab 2021**), welcher laut der ACI Tabelle einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km entspricht, herangezogen;
  - bei Fahrzeugen mit einem CO2-Ausstoß von **über 190 g/km** werden **50% des Betrags (60% ab 2021)**, welcher laut der ACI Tabelle einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km entspricht, herangezogen.

<sup>1</sup> Unser Rundschreiben Nr. 79 vom 02.07.2020

<sup>2</sup> es ist der Art. 51, Absatz 4 des des DPR 917/1986 (Einheitstext zu den Einkommenssteuern) anwendbar (in der gültigen Version bis zum 31.12.2019)

Die Emissionswerte der PKW (CO<sub>2</sub>-Ausstoß in g/km) können dem Punkt V7 des Autobüchleins entnommen werden.

Weiters gilt,<sup>3</sup> dass:

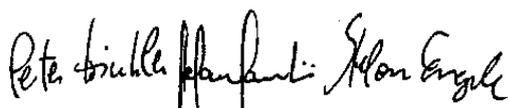
- der Ausdruck "neu zugelassen" sich auf Kraftfahrzeuge, Motorräder und Mopeds bezieht, die ab dem 1. Juli 2020 zugelassen („immatriculiert“) werden;
- um festzustellen, dass die Verträge zur Privatnutzung der Firmen-PKW's "ab dem 1. Juli 2020 abgeschlossen wurden“ ist auf das Datum der Unterzeichnung derselben durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer abzustellen;
- es u.a. erforderlich ist, dass das Fahrzeug dem Mitarbeiter ab dem 1.7.2020 zugewiesen wird;
- wurde der Vertrag über die gemischte Nutzung des Fahrzeugs nach dem 1. Juli 2020 abgeschlossen, das Fahrzeug aber vor diesem Datum zugelassen, gilt: die Sachentlohnung (*fringe benefit*) ist steuerlich nur für den Teil zu bewerten, der auf die private Nutzung des Fahrzeugs entfällt, wobei demnach die Nutzung im Interesse des Arbeitgebers von Normalwert herausgerechnet werden muss.

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung der Firmen-PKW's sollte schriftlich abgefasst und ein sicheres Datum (*data certa*) aufweisen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>3</sup> gemäß Art. 51, Abs. 4, Buchst. a) TUIR (wie vom Art. 1, Abs. 632 Gesetz n. 160/2019) und Erlass der Agentur der Einnahmen vom 14.8.2020 Nr. 46